

L
1762

Dieses Buch ist dem Landesverband
Lippe zur Verwendung in der Lippi-
schen Landesbibliothek aus dem Be-
stand der früheren Regierungsbi-
bliothek Minden übereignet worden.

L 1762

Straßen-Polizei-Ordnung

für die

Dorfschaft

Werlinghausen.



Sep.

Mit Genehmigung Fürstlicher Regierung zu Detmold wird die nachstehende Polizei-Ordnung für die Dorfgemeinde Derlinghausen erlassen.

§ 1.

Die Fahrbahn auf allen Straßen des Ortes Derlinghausen ist vorzugsweise zum allgemeinen Verkehr bestimmt und muß diese Fahrbahn sowie die vorhandenen Gehbahnen einschließlich der Gassen an denselben jederzeit frei gehalten werden.

§ 2.

Gegenstände irgend welcher Art dürfen nicht länger als 24 Stunden auf der Fahrbahn lagern bleiben. In Notfällen kann die Ortsbehörde gestatten, daß Gegenstände länger wie 24 Stunden auf der Straße stehen oder liegen bleiben; dieselben müssen in allen Fällen möglichst zur Seite gerückt und vor Einbruch der Dunkelheit bis zum Anbruch des Tages durch Aufstellung hellbrennender Laternen auf beiden Endpunkten der unterbrochenen Strecke kenntlich gemacht werden.

§ 3.

An jedem Mittwoch und Sonnabend müssen die Fahrbahn, die Gehbahn und die Gassen der Straßen durch die Besitzer der anliegenden Grundstücke, in erster Linie der betreffenden Häuser, soweit dieselben reichen, gereinigt und gesegt und der Kehrriech, Schmutz und Unrat aus denselben von der Straße weggeschafft werden. Die Abgrenzung der Reinigungsbezirke wird durch den Orts-Vorstand bestimmt und den Betreffenden durch den Ortsdiener angewiesen. Bei trockener Witterung muß vor dem Reinigen dergestalt mit Wasser gesprengt werden, daß die Staubeentwicklung vermieden wird. Bei Schneefall und Glätteis muß die Gehbahn an jedem Tage von Schnee aufgeräumt werden und mit

§ 4.

Die Bau-Erlaubnis betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte dritter Personen. Die erteilte Erlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Behändigung angerechnet, die Bau-Ausführung begonnen ist.

Titel II.

**Bauausführung und innere Einrichtung
der Gebäude.**

§ 5.

Die zu Wohnungen bestimmten Gebäulichkeiten müssen so angelegt und von solchem Material ausgeführt werden, daß sie den Bewohnern hinlänglich Luft und Licht gewähren, trocken und der Gesundheit nicht nachteilig sind. Als Minimum der lichten Höhe der zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Schlaf- und Wohnräume in neuen Gebäuden werden 2,50 Mtr. bestimmt.

Titel III.

**Vorschriften für Bauanlagen an Straßen
und öffentlichen Plätzen.**

§ 6.

Die Fluchtlinie und die Breite der neu anzulegenden Straßen sowie die Fluchtlinie eines Neubaus wird nach Anhörung des Orts-Vorstandes vom Fürstlichen Verwaltungsamt bestimmt.

§ 7.

Die von den angrenzenden Grundbesitzern etwa anzulegenden Gehbahnen sollen mindestens eine Breite von 1,50 Mtr. erhalten; jedes Bauwerk muß aber thunlichst mindestens 1,50 Mtr. von der Straßenrinne

entfernt aufgeführt werden. Von jetzt ab müssen Bauten auf neuen Colonaten, sowie Neumohnerstätten auf alten Colonaten vorstehenden Vorschriften unbedingt entsprechend angelegt werden.

§ 8.

Kellerhälse und Treppen, welche über die Frontlinie des Hauses hinaus auf die Gehbahn reichen, sowie hervorstehende Schilder, Erker, Balkone zc., welche nicht mindestens 2,50 Mtr. hoch über der Gehbahn liegen oder mehr als ein Drittel der Hausfront einnehmen, sind nicht zu gestatten. Thüren, Fenster und Läden im Erdgeschoß, welche nach der Straße zu aufschlagen, nur dann, wenn die Unterkante der Oeffnungen mindestens 2,30 Mtr. über Gehbahn oder Straße liegen.

§ 9.

Rinnen, welche das von den Dächern herabfallende Regenwasser auf die Straße hinabgießen, müssen das Wasser bis auf den Erdboden leitende Abfallröhren erhalten. Gleichzeitig ist für die Weiterleitung des Regenwassers in die Straßenrinnen mittelst einer gepflasterten Nebenrinne zu sorgen. Befindet sich vor den betreffenden Hause eine Gehbahn, so muß die Nebenrinne verdeckt sein.

§ 10.

Ausgüsse und Abflüsse übelriechender Unreinigkeiten dürfen nach der Straße zu nicht stattfinden.

§ 11.

Abtritte, Mistgruben zc. dürfen nicht an der unmittelbaren Nähe öffentlicher Straßen und Plätze angelegt werden. Dieselben müssen stets wenigstens 0,50 Mtr. von den Kellern und 1,50 Mtr. von den Brunnen entfernt, und sobald die Entfernung von der Nachbargrenze weniger als 10 Mtr. beträgt, im Boden und in den Wänden vollkommen wasserdicht angelegt werden.

Titel IV.

Vorkehrungen zum Schutz des Publikums
während eines Baues.

§ 12.

Während des Baues oder der Reparatur eines Gebäudes dürfen Straßen und öffentliche Plätze nur in soweit durch Baumaterial zc. beengt werden, als der öffentliche Verkehr dadurch nicht behindert wird.

§ 13.

Bei Bauten nach der Straße hin, ist das Publikum durch Warnungszeichen oder Sicherheitsvorkehrungen, wie solche nach den Umständen erforderlich erscheinen, zu schützen.

Titel V.

Personen, welche die Bauordnung verpflichtet.

§ 14.

Für die Befolgung dieser Baupolizeiordnung sind sowohl die Bauherren, d. h. diejenigen, welche den betreffenden Bau auf ihre Kosten ausführen lassen, und ihre etwaigen Stellvertreter als auch, und zwar innerhalb ihrer Geschäftsthätigkeit, der leitende Baumeister sowie die bei dem Bau beschäftigten Werkmeister verantwortlich.

Titel VI

Besondere Verpflichtungen der Haus- und
Grund-Eigentümer.

§ 15.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, vor dem Haupteingange seines Hauses die Hausnummer mit deutlichen Ziffern anzubringen.

§ 16.

Haus- und Grundeigentümer sind verpflichtet, die Anbringung der Straßenlaternen und der zur Straßenbeleuchtung nötigen Vorrichtungen, sowie die zur Anheftung der Straßenbezeichnung erforderlichen Tafeln an ihren Häusern resp. auf ihren Grundstücken zu dulden.

Titel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 17.

Vorhandene Einrichtungen und Anlagen müssen beseitigt oder geändert werden, wenn nach dem Ermessen des Fürstlichen Verwaltungsamts überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles oder Interesses dies unerlässlich erscheinen lassen.

Titel VIII.

Strafbestimmungen.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen diese Baupolizeiordnung werden, soweit nicht anderweitige Strafvorschriften zur Anwendung zu bringen sind, mit Geldstrafe von 1—30 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Außerdem steht dem Fürstlichen Verwaltungsamt die Befugnis zu, erforderlichenfalls die nicht genehmigten Bauten oder Reparaturen auf Kosten des Bauherrn wegräumen oder abändern zu lassen.

Titel IX.

Buständige Behörde.

§ 19.

Berufungsbehörde gegen Entscheidungen des Fürstl. Verwaltungsamts in Baupolizeisachen ist Fürstliche Regierung.

Die Entscheidung des Verwaltungsamts kann innerhalb einer vierzehn tägigen Frist durch Berufung an die Regierung angefochten werden. Bei deren Entscheidung hat es sein Bewenden.

Titel X.

Gültigkeit des Statuts.

§ 20.

Gegenwärtige Bau = Polizei = Ordnung tritt nach Genehmigung Hochfürstlicher Regierung in Kraft.

Derlinghausen, den 17. Mai 1894.

Der Orts-Vorstand.

Aug. Reuter.

Fr. Becker.

H. Holzkamp.

Genehmigt.

Detmold, den 28. November 1894.

Fürstlich Lippische Regierung.

(L. S.)

v. Wolffgramm.

1669 4869

Lippische Landesbibliothek



04836832

